iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	**P-3196/4792-MPA BS**
Gegenstand:	einflügelige Tür mit der Bezeichnung „RS – 1 – 43“ bzw. „RS – 1 – 50“ als RS-1-Tür nach DIN 18095 entspr. lfd. Nr. C 3.14 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C 3 – Fassung Februar 2025 Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge
Antragsteller:	Westag AG Hellweg 15 33378 Rheda-Wiedenbrück
Ausstellungsdatum:	19.05.2025
Geltungsdauer:	27.05.2025 bis 26.05.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 9 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3196/4792-MPA BS vom 27. Mai 2020.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3196/4792-MPA BS ist erstmals am 15. April 2007 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Notified body (0761-CPR) - Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.

Niedersachsen

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/ Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür „RS – 1 – 43“ bzw. „RS – 1 – 50“ und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1-Tür nach DIN 18095[1)].

[1] Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind auf der Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde mit 200.000 Dauerfunktionszyklen durch Prüfung nachgewiesen.

Ausführungsarten:

Der ca. 43 mm bzw. 50 mm dicke Türflügel muss im Wesentlichen aus einer Mittellage, einem Holzrahmen und einem Einleimer bestehen. Alternative Massivhölzer sind möglich, sofern sie einen nach DIN 68 364 mindestens gleich großen oder höheren Elastizitätsmodul besitzen. Der detaillierte Türflügelaufbau ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt. Wahlweise darf der Türflügel mit einer Füllung aus Glas (ESG, VSG ≥ 8 mm), 972 mm x 2067 mm ausgestattet werden. Die umlaufende Friesbreite muss seitlich und oben mindestens 160 mm und unten 250 mm betragen. Ab einer lichten Durchgangshöhe von 2235 mm ist der Türflügel mit einer Verriegelung nach oben auszustatten.

Oberhalb des Türflügels darf ein 992 mm hohes Oberlicht in Verbindung mit einer Holzzarge bzw. einem Blockrahmen oder einer Stahlzarge in Verbindung mit einem Kämpfer, Abmessungen mindestens 90 mm x 82 mm / 86 mm (Holzzarge) bzw. 68 mm x 90 mm (Blockrahmen), 60 mm x 90 mm (Stahlzarge) angeordnet sein. Wahlweise kann oberhalb der Türflügel eine 567 mm hohe Oberblende in Verbindung mit einer Holzzarge oder einer Stahlzarge verwendet werden.

Die umlaufende Zargenkonstruktion darf aus Stahl oder Holz gemäß den Anlagen 1 bis 9 ausgeführt werden.

Das maximale Türflügelgewicht darf 162 kg nicht überschreiten.

Es dürfen alternative bruchsichere transparente Füllungen unter Einhaltung des nachgewiesenen maximalen Türflügelgewichtes und einer Mindestdicke von 8 mm verwendet werden.

Die verwendeten Gläser müssen eine Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen und bruchsicher sein. Hinsichtlich der Bruchsicherheit von Gläsern kann hier keine Aussage getroffen werden, es sind die einschlägigen Unfallschutz- und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.2 Die Verwendung der Rauchschutztür ist nur in trockenen Räumen zulässig

1.2.3 Die Anschlüsse der Rauchschutztür – nachfolgend auch Rauchschutzabschluss genannt – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

1.2.4 Abmessungsgrenzwerte

Bei Verwendung der Rauchschutztüren in notwendigen Treppenräumen, Ausgängen (§35 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) bzw. in notwendigen Fluren, offenen Gängen (§36 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) sind die entsprechenden Randbedingungen der vorgenannten §§35, 36 einzuhalten.

Darüber hinaus dürfen Rauchschutztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die nachstehend angegebenen Baurichtmaße und lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße

Kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm

Größte Abmessungen: 1400 mm x 2510 mm

Lichte Durchgangsmaße

Kleinste Abmessungen: 561 mm x 1717 mm (Stahlzargen, Holzblockrahmen)

Kleinste Abmessungen: 569 mm x 1719 mm (Holzzargen)

Größte Abmessungen: 1337 mm x 2467 mm (Stahlzargen, Holzblockrahmen)

Größte Abmessungen: 1341 mm x 2469 mm (Holzzargen)

Bei Türausführungen mit Oberlicht bzw. Oberblende dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße (B x H) nicht überschritten werden:

Stahlzargen, Holzblockrahmen, Holzzarge mit Oberblende:

Größte Abmessungen: 1400 mm x 3130 mm

Stahlzargen, Holzblockrahmen, Holzzargen mit Kämpfer und Oberlicht:

Größte Abmessungen: 1400 mm x 3500 mm

Bei Anordnung von zwei Seitenteilen und einem Oberlicht:

Größte Abmessungen: 3600 mm x 3500 mm

1.2.5 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm,
- Wände aus Stahlbeton, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke ≥ 100 mm,
- Wände aus Porenbeton-, Block- oder Plansteinen, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 150 mm,

- Wände aus bewehrten, liegenden oder stehenden, Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm,

- Wände nach DIN 4102-4 : 2016-05, Tabelle 10.2, Höhe ≤ 5 m, mit einer beidseitigen Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder aus Gipskarton-Bauplatten sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm,

- Wände nach DIN 4102-4 : 2016-05, Tabelle 10.3, Höhe ≤ 5 m, mit einer beidseitigen Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder aus Gipskarton-Bauplatten sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Holzständer/Holzriegel mit den Mindestabmessungen (Dicke x Breite) 80 mm x 40 mm, Wanddicke ≥ 130 mm,

- Montagewände in Ständerbauweise, Höhe ≤ 5 m, mit beidseitiger Beplankung, ohne äußere metallische Bekleidung, gemäß den Randbedingungen gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Stahl-U-Profilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Stützen und Träger (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen,

- bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

1.2.6 Einbau in nichttragende, innere Trennwände

Für die Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 vorliegen.

1.2.7 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Zubehörteile, Einbau

2.1.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss mit Zarge sowie alle Zubehörteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 9 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.1.2 Zubehörteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Türbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türbänder nach DIN 18272,
- Schlösser nach DIN 18250,
- Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179,
- Türschließer nach DIN 18263-1 oder DIN EN 1154,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273,
- Paniktürverschlüsse nach DIN EN 1125.

2.1.2.1 Randbedingungen für die Austauschbarkeit von Beschlagteilen

Prüftechnisch nachgewiesene Beschlagteile sind gegen geregelte Beschlagteile mit gleichen Kennwerten austauschbar. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Beschlagteile müssen den Anforderungen der technischen Regel der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) entsprechen oder einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis haben und mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein.

- Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse zulässig ist, wenn die Basisprüfung mit dem ursprünglichen Beschlagteil an zweiflügeligen Elementen durchgeführt wurde.

- Die Anzahl, Lage und Befestigung ist entsprechend der geprüften Beschlagteile einzuhalten. Die Dichtungsebene darf nicht unterbrochen werden.

- Für einachsige Bänder muss ein Prüfnachweis gemäß DIN 4102-18 mit mindestens gleicher mechanischer Belastung vorliegen. Die Kombination mit dem erforderlichen Schließmittel muss hinsichtlich der auftretenden Schließkräfte der nachgewiesenen Ausführung entsprechen.

- Für Schlösser ist speziell die Anzahl und Lage zu den oberen und unteren Türblattkanten der einzelnen Verriegelungspunkte gegenüber den prüftechnisch nachgewiesenen Varianten nur verringerbar, d. h. es dürfen die Abstände zwischen den Verriegelungspunkten nur verringert werden.

- Es dürfen nur nachgewiesene Schließmitteltypen ausgetauscht werden. Der Austausch eines im Türblatt integrierten (innenliegenden) Schließmittels gegen ein aufgesetztes Schließmittel ist möglich.

- Drückergarnituren müssen den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C2, lfd. Nr. C 2.6.9, entsprechen.

Durch die Verwendung von geregelten Beschlagteilen und Beschlagteilen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist deren prinzipielle Eignung an Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen. Durch die Festlegung hinsichtlich Konstruktion und Festigkeiten sind geometrische und materialspezifische Kenngrößen festgelegt, die leistungsbestimmend für das zu bewertende Bauteil sind.

2.1.3 Bestimmungen für den Einbau

2.1.3.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von deren Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.1, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

2.1.3.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Die Herstellerangaben zu Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch Flachrundschwellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

2.1.3.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

2.1.3.4 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffenden Wandbauarten sowie für die betreffenden Stützen und Träger geeignet sein.

2.1.3.5 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauerhaft entriegelt sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung einer Alarmierung ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

2.1.3.6 Türschließereinstellung

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutzabschlüsse sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

2.1.3.7 Verwendung von Feststellanlagen

Rauchschutztüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur Feststellanlagen mit einem gültigen, allgemeinen bauaufsichtlichen Nachweis verwendet werden.

2.1.3.8 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtes Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,

- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Es erfolgen keine Festlegungen

2.3 Ü-Zeichen

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 104 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18095-RS-1,
- „RS – 1 – 43“ bzw. „RS – 1 – 50“,
- Name des Herstellers: „_____“,
- abP-Nr.: P-3196/4792-MPA BS vom 19.05.2025,
- Prüfstelle: MPA Braunschweig,
- Herstelljahr:

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsbestätigung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer Erstprüfung des Herstellers und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C. Nach der VVTB Teil C3, lfd. Nr. C 3.14, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkeigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z.B. auf „Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90“ Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Kontrolle des Bauprodukts, des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmung für Planung und Bemessung

Es erfolgen keine Festlegungen

5 Bestimmung für die Ausführung

Es erfolgen keine Festlegungen

6 Bestimmung für die Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18. Juni 2024, in Verbindung mit der zum Beginn der Geltungsdauer gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 18 Abs. 7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Materialprüfanstalt f. d. Bauwesen MPA BS Braunschweig

signiert/signed
Pleines, Christine
19.05.2025
11:32:52 +02

Dipl.-Ing. Christine Pleines
Leitung der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Nina Kornmayer
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 18095-1: Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)

DIN 18095-2: Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-18: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Feuerschutzabschlüsse – Nachweis der Eigenschaft “selbstschliend” (Dauerfunktionsprüfung)

DIN 18272: Feuerschutzabschlüsse – Bänder und Feuerschutztüren – Federband und Konstruktionsband

DIN 18250: Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

DIN EN 179: Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte

DIN 18263-1: Schlösser und Baubeschläge – Türschließer mit hydraulischer Dämpfung – Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder

DIN EN 1154: Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und prüfungen

DIN 18273: Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4103-1: Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

DIN EN 1125: Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 68 364: Kennwerte von Holzarten – Rohdichte, Elastizitätsmodul und Festigkeiten

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VVTB) Teil C

Musterbauordnung (MBO)

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Ansicht Ausführungsvarianten

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

00305386

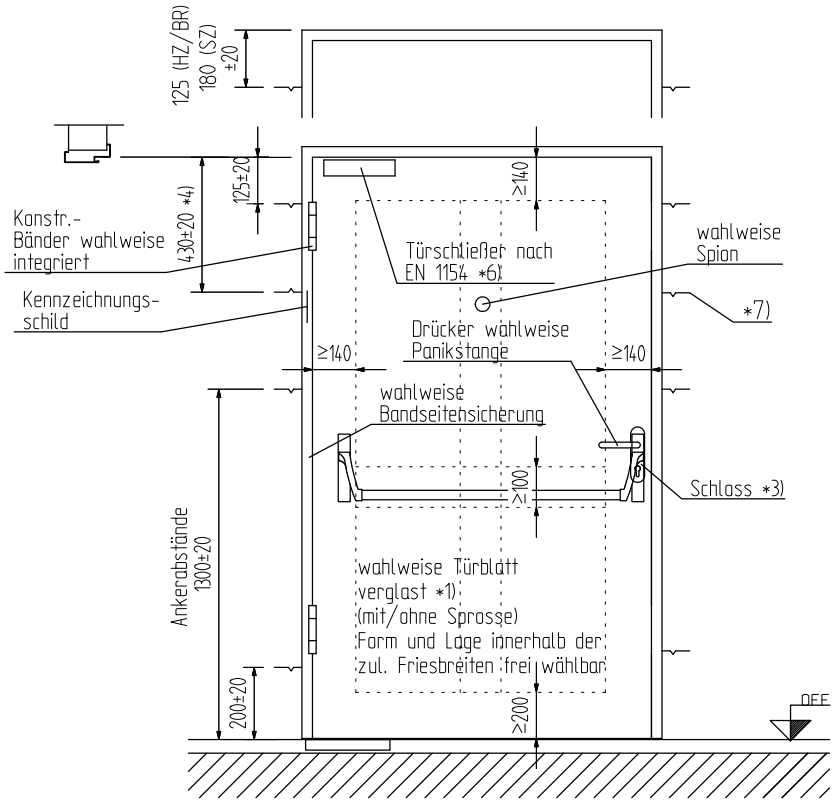

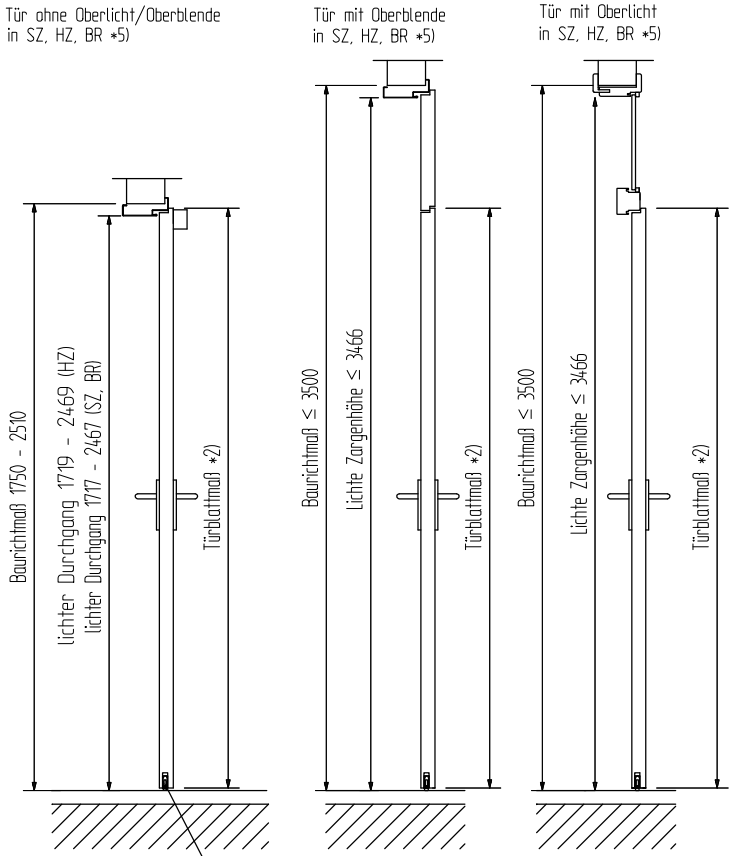

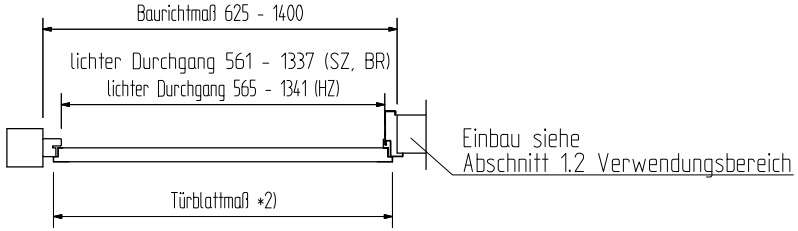

Türflügel unten max. 10 mm Kürzbar

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, -abdichtungen, Oberblende, Oberlicht, Zubehörteile siehe Einbauanleitung

wahlweise,
Aufkleben oder Nageln von Holzleisten bis ca. 60 x 30 mm, jedoch max 12dm³ je Türseite

*1) Glasvarianten siehe Abschnitt 1.1
*2) siehe Anlage 2
*3) ab Türflügelmaß >2235 Schnappriegel bzw. 2-fach-Verriegelung zwingend vorgeschrieben *4)
*4) siehe Einbauanleitung
*5) Ausführungsvarianten, Maße und Details siehe Einbauanleitung
*6) nach DIN EN 1154, wahlweise Drehflügelantrieb nach allgemein bauaufsichtlicher Zulassung oder integrierter Türschließer
*7) ab Türflügelmaß > 2110 Zusatzanker zwingend erforderlich

Anlage 1 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3196/4792-MPA BS

19.05.2025

Alle Maße in mm

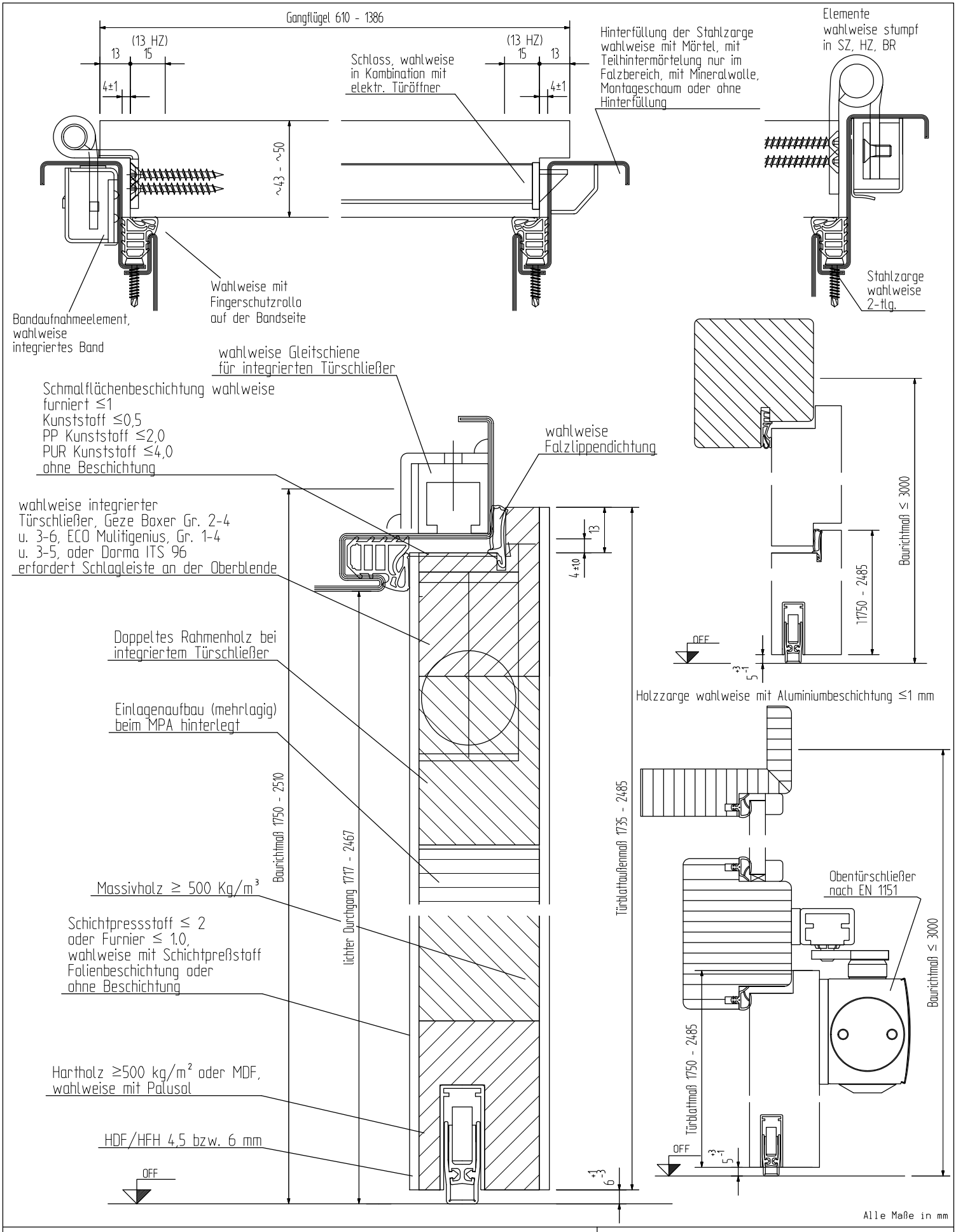

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Horizontal- und Vertikalschnitt

00305386

Anlage 2 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3196/4792-MPA BS

vom 19.05.2025

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

Stahlzarge mit Oberblende

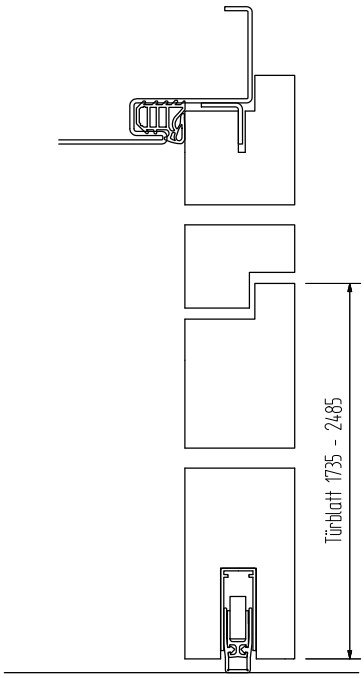

Holzzarge mit Oberblende

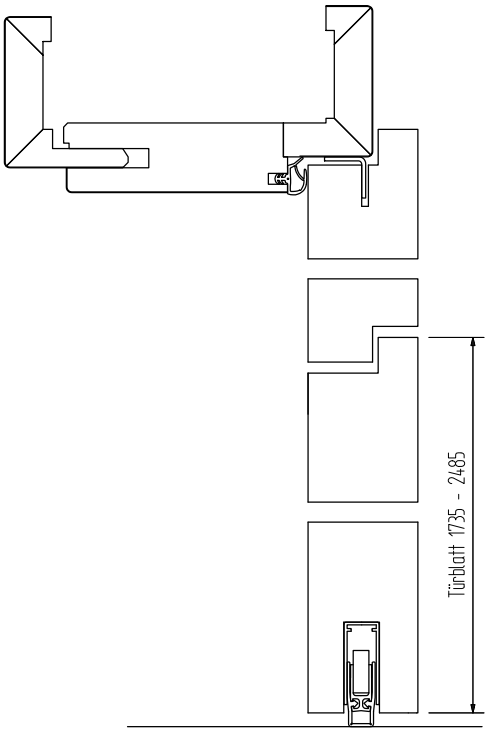

Blockrahmen mit Oberblende

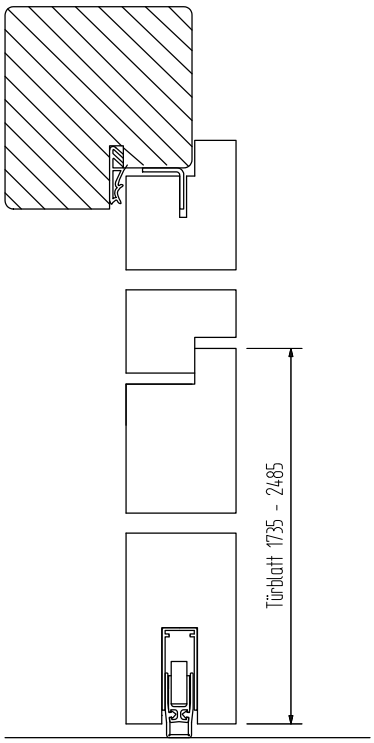

Stahlzarge mit Oberlicht

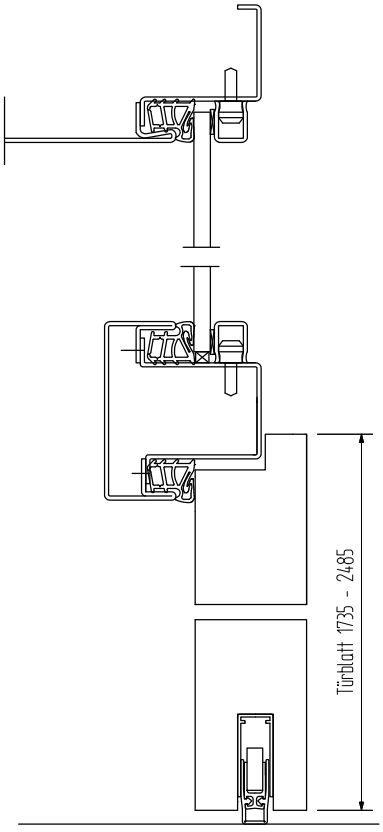

Holzzarge mit Oberlicht

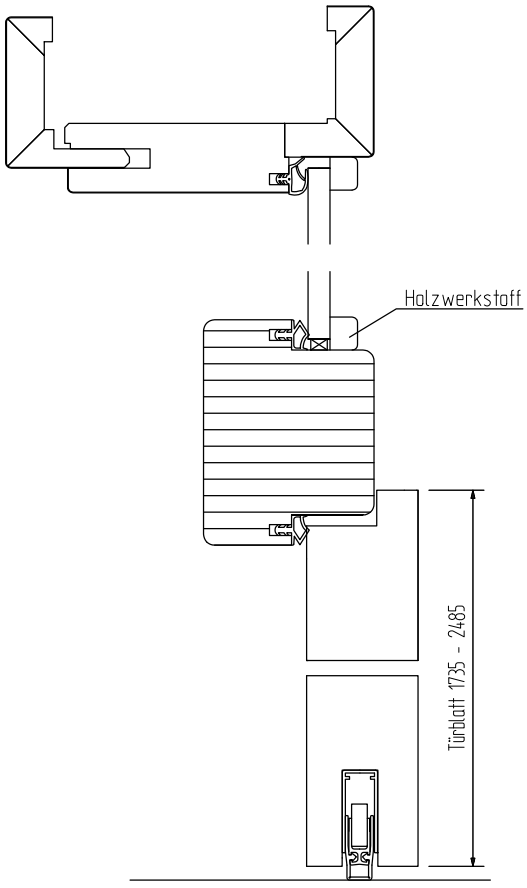

Blockrahmen mit Oberlicht

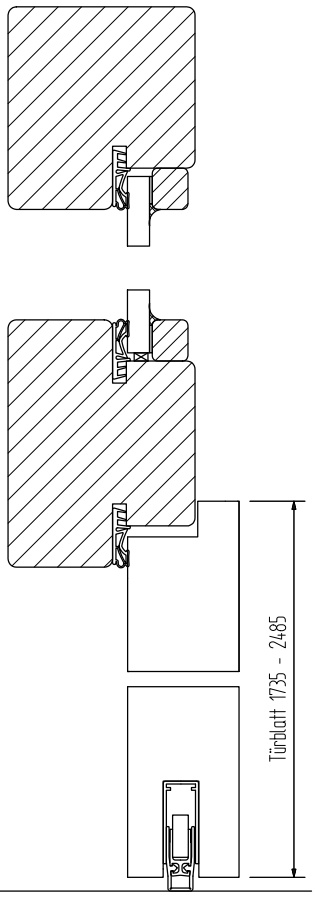

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Vertikalschnitt mit Oberteil

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

Anlage 3 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3196/4792-MPA BS

vom 19.05.2025

Stahlumfassungszarge mit Mauerwerksankern

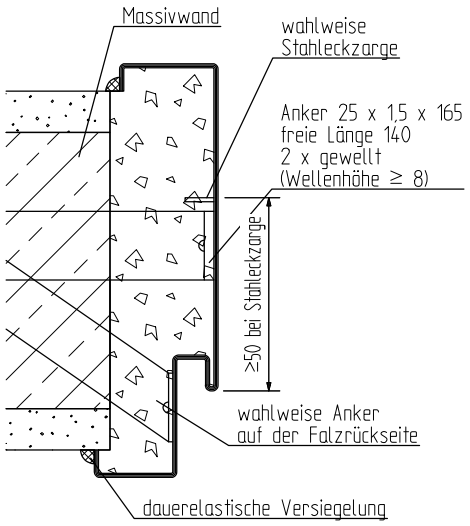

Stahlzarge mit Schweißankern

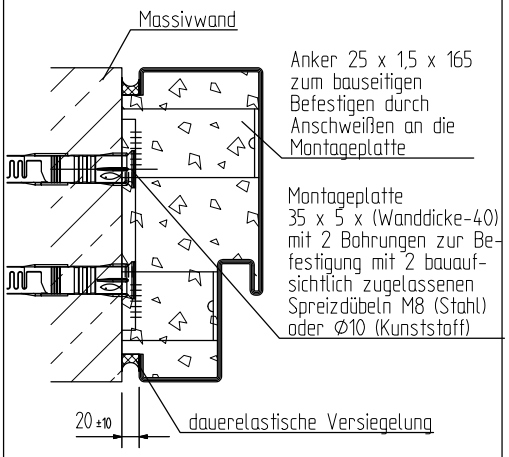

2-teilige Stahlzarge mit Schraubankern

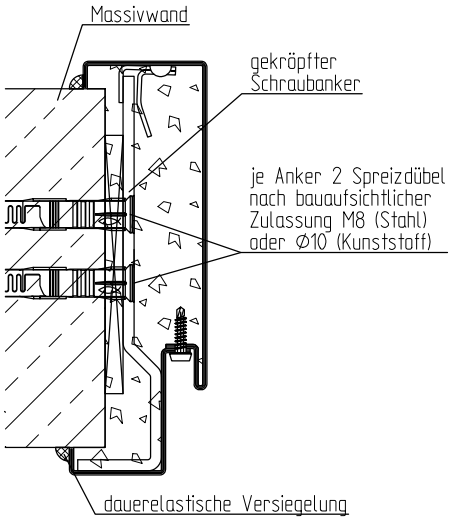

Leibungsverschraubung

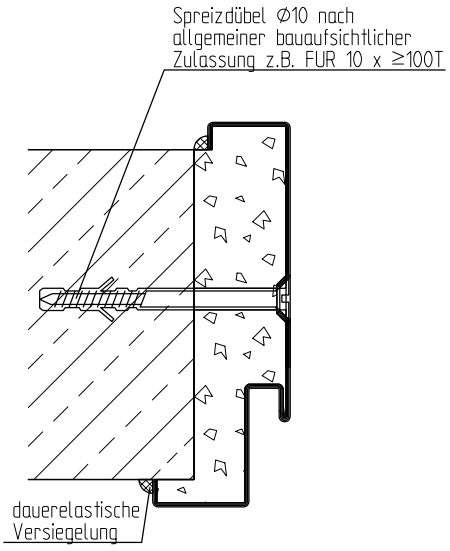

2-teilige Stahlzarge mit Schraubankern für Porenbeton-, Block- oder Planstein ≥ 150

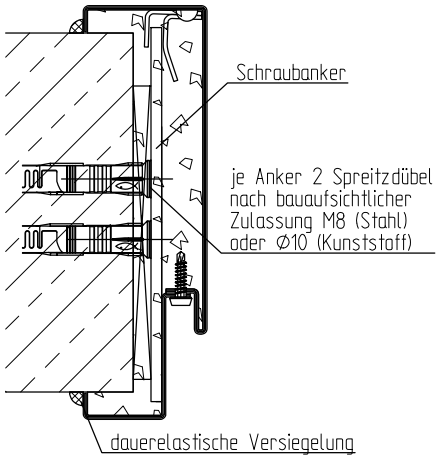

Stahlblockzarge mit Mauerankern

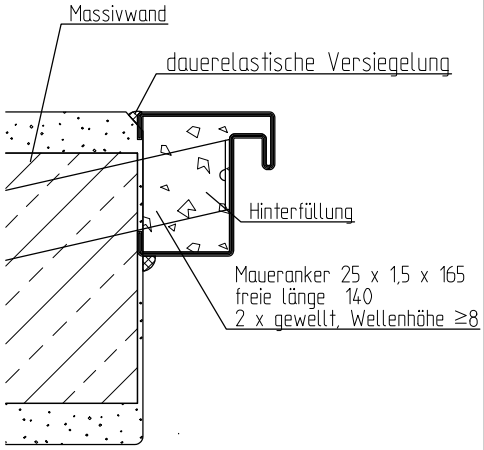

Blindzargenmontage / Parallelwandmontage

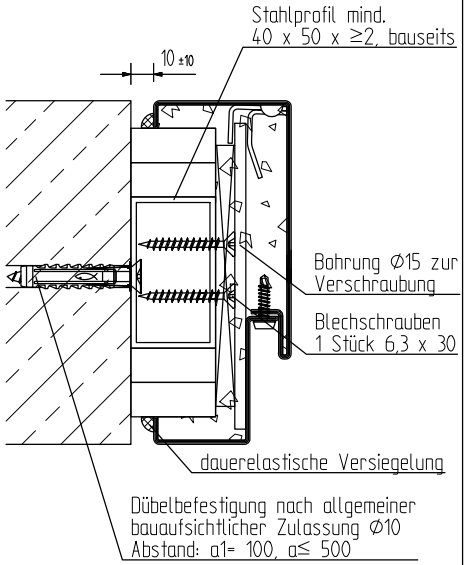

2-teilige Stahl-Eckzarge mit Schraubankern

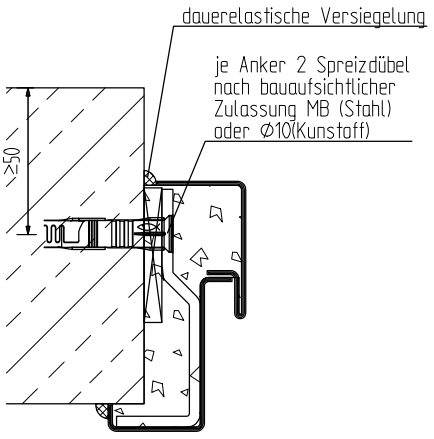

Stahlblockzarge mit Schraubankern

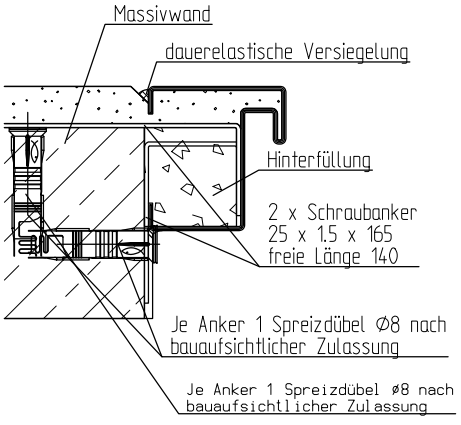

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Wandanschlussvarianten Stahlzargen

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

Anlage 4 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3196/4792-MPA BS

vom 19.05.2025

2-teilige Stahl-Eckzarge mit Schraubanker
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenemigung

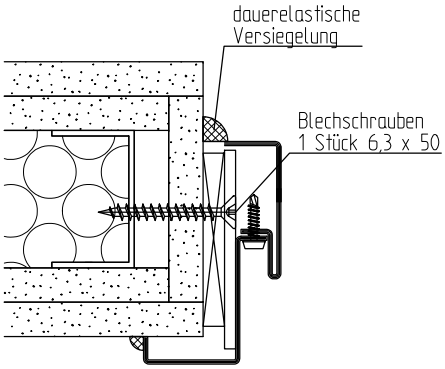

Stahlumfassungszarge mit Hutanker
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenehmigung

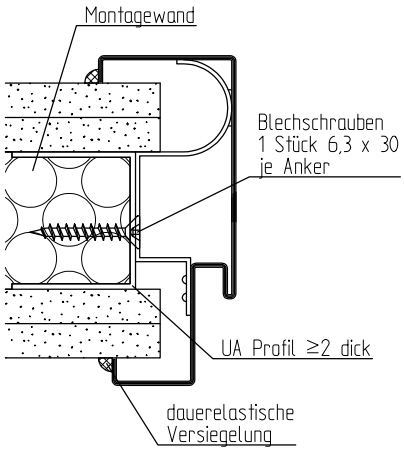

2-teilige Stahlzarge mit Schraubanker
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenehmigung

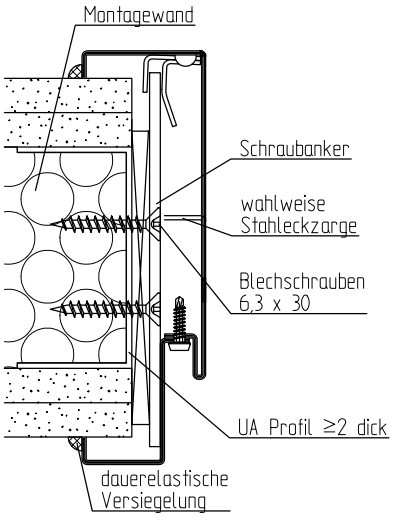

2-teilige Stahlzarge mit Schraubanker
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.3 oder Allg. Bauartgenehmigung

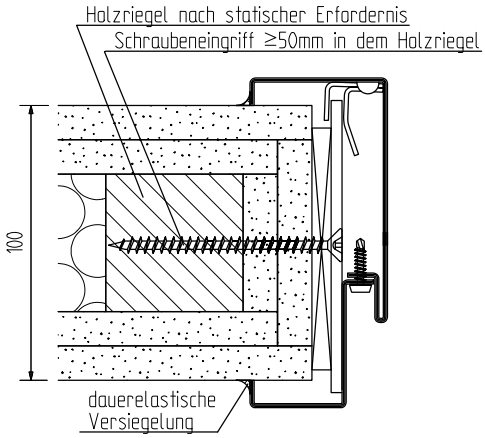

Holzzarge
Falzverschraubung in Massivwand

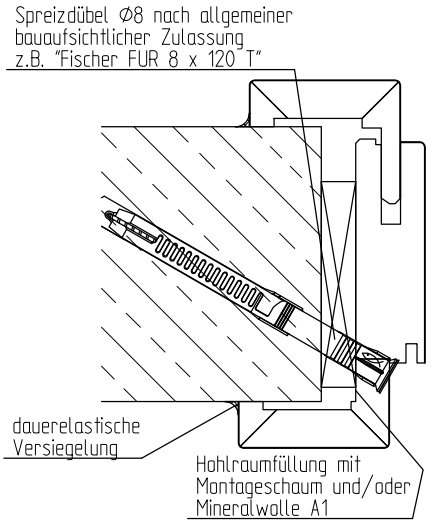

Holzzarge
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenehmigung, Falzverschraubung in Montagewand

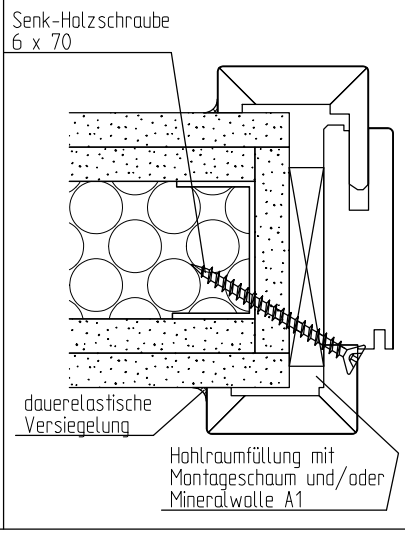

Holzzarge mit Blindzarge

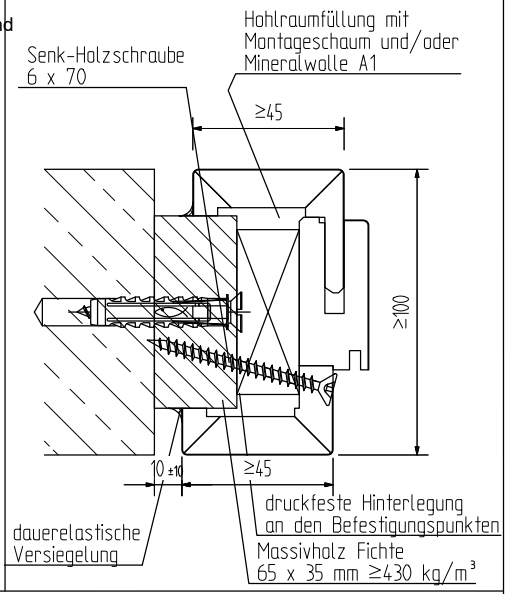

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Wandanschlussvarianten Stahlzargen / Holzzargen

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
MPA Braunschweig

Anlage 5 zum
allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr.: P -3196/4792-MPA BS
vom 19.05.2025

BR-Einbau in der lichten Wandöffnung
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenehmigung

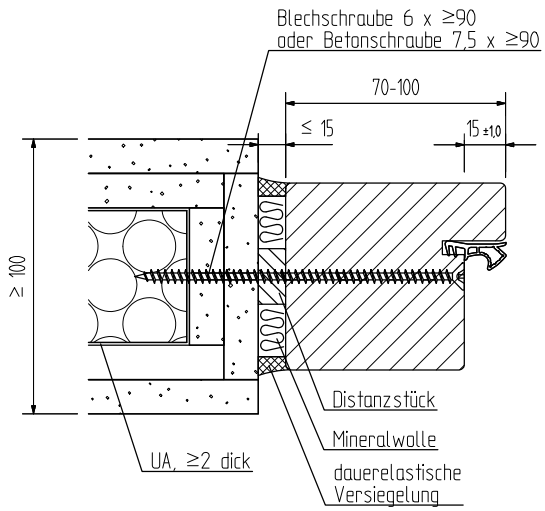

BR-Einbau in der lichten Wandöffnung
bei Massivwand

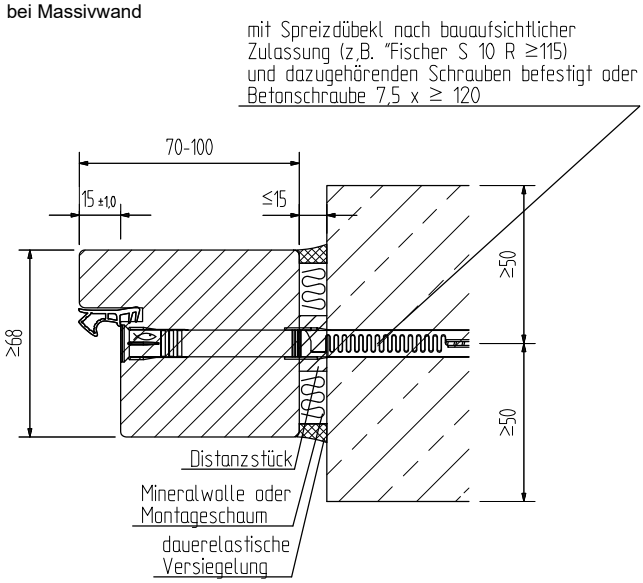

BR Einbau vor der lichten Wandöffnung
Wand nach DIN 4102-4/Tab 10.2 oder Allg. Bauartgenehmigung

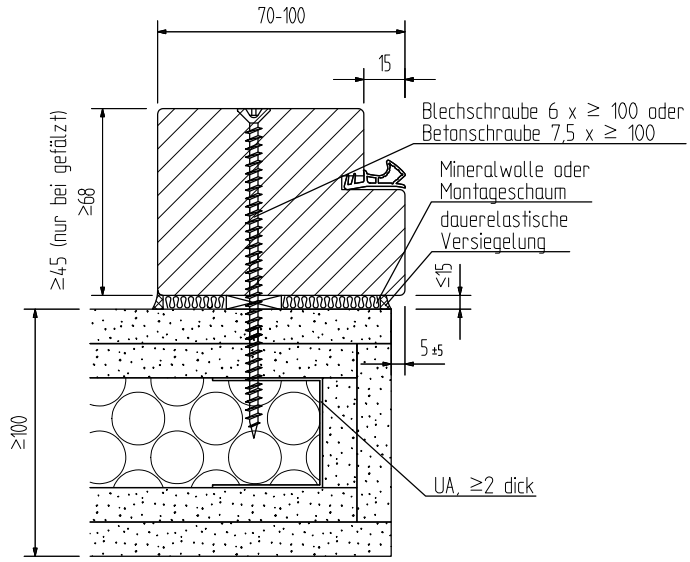

BR-Einbau vor der lichten Wandöffnung
bei Massivwand

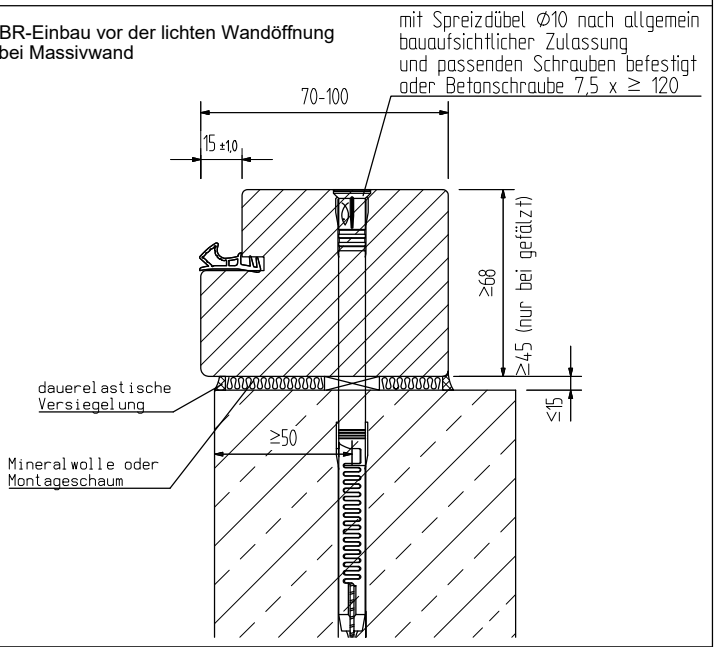

BR-Anschluss an Seitenteil

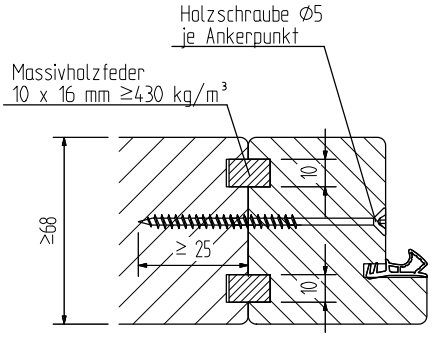

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Wandanschlussvarianten Blockrahmen

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
MPA Braunschweig

Anlage 6 zum
allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr.: P -3196/4792-MPA BS
vom 19.05.2025

Blockrahmen

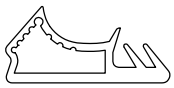

L 7012 Fa. Trelleborg
SH 115-300 Fa. Trelleborg

Stahlzarge

EV 5998 FH Fa. Primo
K 2705 Fa. Stark

Holzzarge

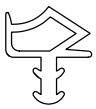

ACF 5922 Fa. Primo
K 8029 Fa. Trelleborg

Falzlippendichtung

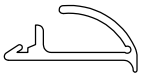

K 5126 Fa. Dipro

Schlauchdichtung

SC 416 Fa. Dipro

Falzlippendichtung

K 5687 Fa. Trelleborg

Schlauchdichtung (selbstklebend) wahlweise als ergänzende Dichtung

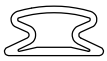

S 9216 K Fa. Deventer

Schlauchdichtung (selbstklebend) wahlweise als ergänzende Dichtung

ACA 5792 H Fa. Primo

Absenkbare Bodendichtung

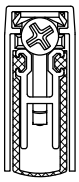

Typ HS Fa. Planet

Absenkbare Bodendichtung

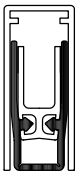

Schall-Ex WS Fa. Athmer

Kämpfer für Stahlzarge

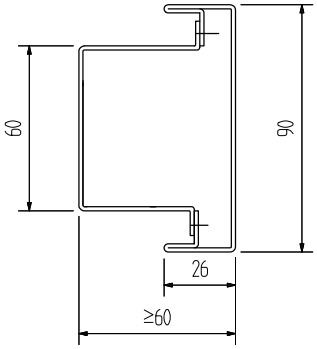

Kämpfer für Holzzarge

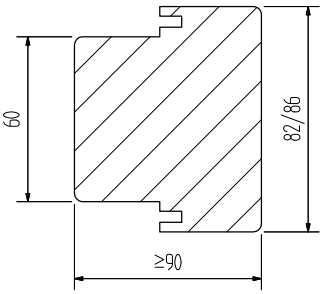

Kämpfer für Blockrahmen

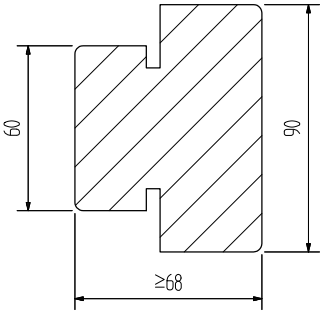

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Dichtungen / Kämpfervarianten

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
MPA Braunschweig

Anlage 7 zum
allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr.: P -3196/4792-MPA BS
vom 19.05.2025

RS - 1 - 43 / RS - 1 - 50

Stahlzarge mit Seitenteil(en) und/oder Oberlicht

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

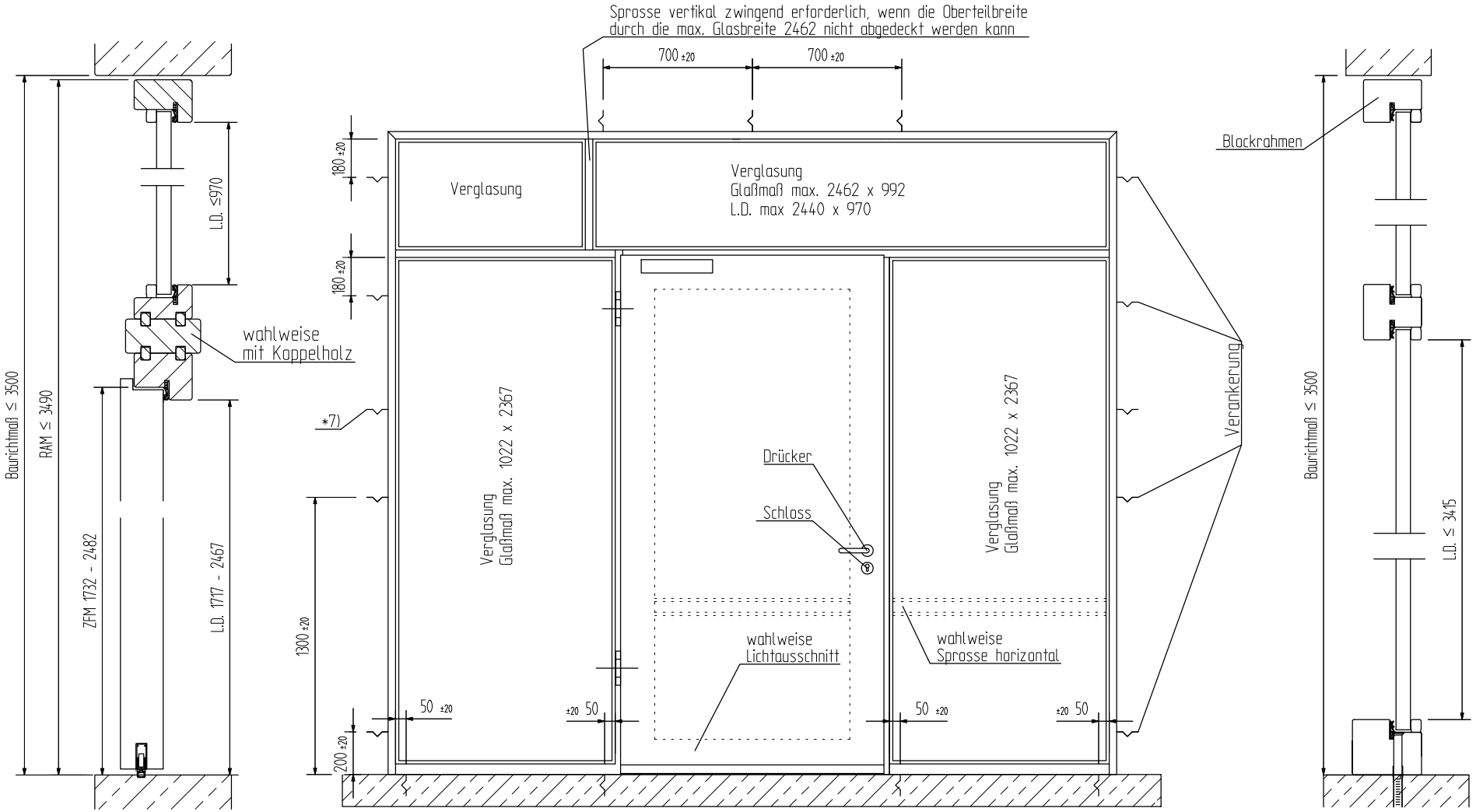

(...) Werte in Klammern gelten für Rauchschutzabschlüsse mit oberer Türflügelverriegelung
Seitenteil wahlweise einseitig auf der Band- oder Schlossseite der Tür
Element wahlweise mit oder ohne Oberteil / Seitenteil wahlweise vertikal durchgängig

*7) ab Türflügelmaß > 2235 Zusatzanker zwingend erforderlich

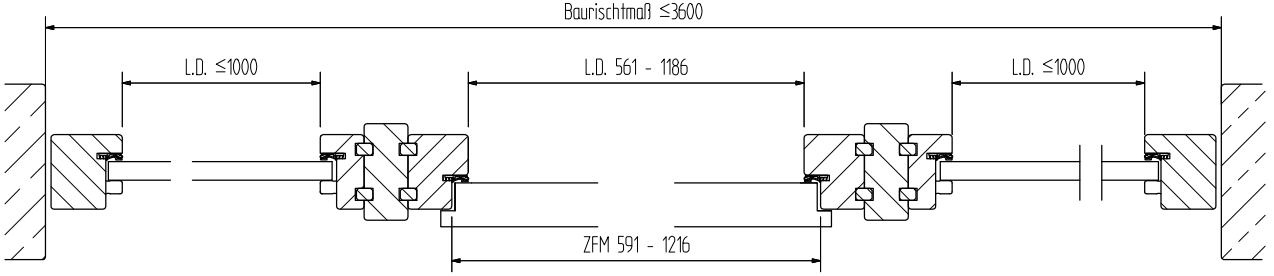

Alle Maße in mm

Türflügel wahlweise stumpf einschlagend.

Anlage 8 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P 3196/4792-MPA BS

vom 19.05.2025

RS - 1 - 43 | RS - 1 - 50

Stahlzarge mit Seitenteil und/oder Oberlicht

00305386

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

MPA Braunschweig

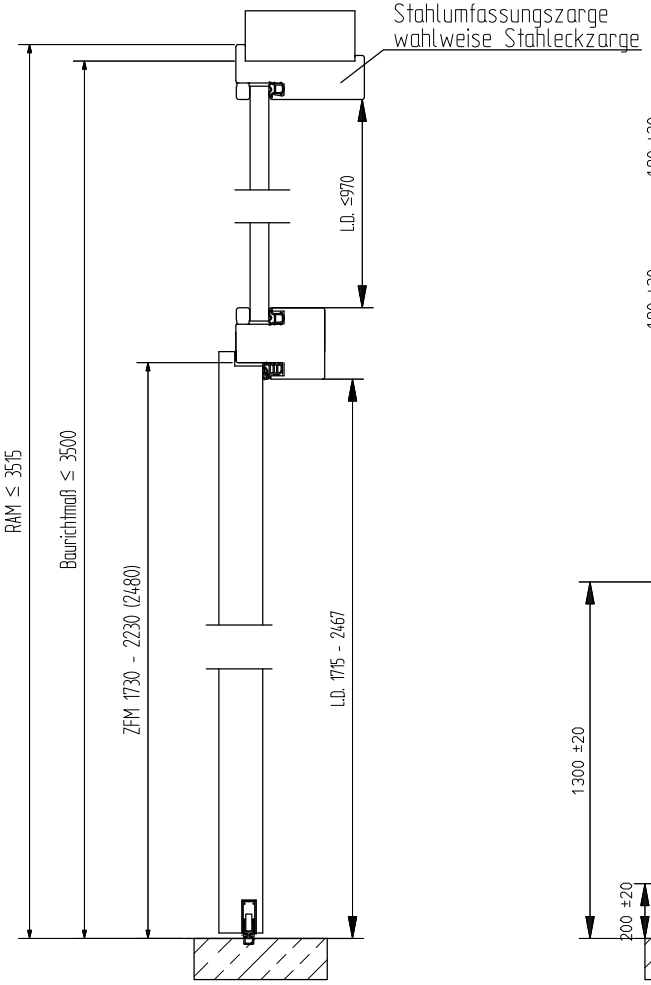

Darstellung:
gefälztes Element,
wahlweise stumpfes Element

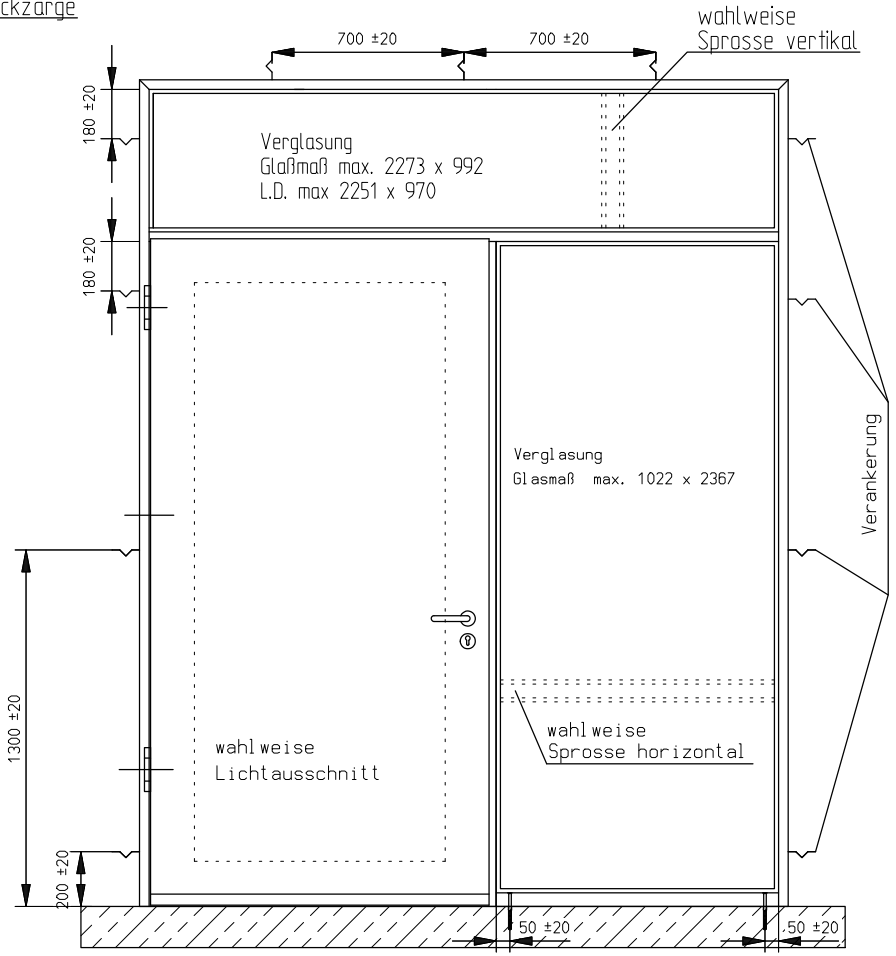

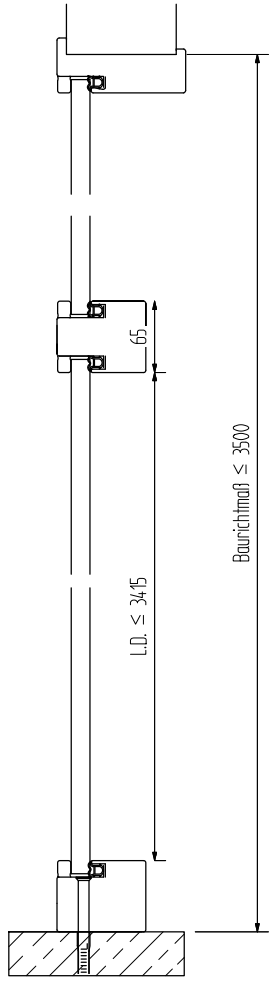

(...) Werte in Klammern gelten für Rauchschutzabschlüsse mit oberer Türflügelverriegelung
Seitenteil wahlweise einseitig auf der Band- oder Schlossseite der Tür

*7) ab Türflügelmaß > 2235 Zusatzanker zwingend erforderlich

Türflügel wahlweise stumpf einschlagend

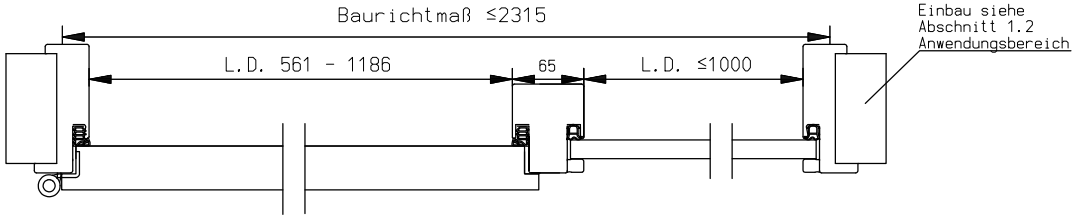

Alle Maße in mm

Anlage 9 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3196/4792-MPA BS

vom 19.05.2025